

Landesfamilienpass

Beim Bürgerservice/Einwohnermeldeamt und den Verwaltungsstellen der Stadt Sachsenheim können die Gutscheinkarten für 2021 abgeholt werden. Der Landesfamilienpass ist einkommensunabhängig.

Berechtigt sind:

- Familien mit mindestens drei **kindergeldberechtigten** Kindern oder gleichgestellten Kindern (z.B. Pflegekindern), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind mit mind. 50 v.H. Erwerbsminderung;
- Familien, die Hartz IV- bzw. kinderschulzuschlagsberechtigt sind, und mit ein oder zwei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beachtung, dass ein Landesfamilienpass nur noch bei einem gemeinsamen **Hauptwohnsitz** der Eltern und Kinder ausgestellt werden kann.

Seit dem Jahr 2019 ist die Verwendung des Passes noch mehr auf die Bedürfnisse der Kinder in den unterschiedlichsten Familienkonstellationen ausgerichtet. Mit der Änderung können Kinder den Landesfamilienpass alleine oder mit höchstens zwei der im Pass eingetragenen Erwachsenen nutzen. In den Pass eingetragen werden können neben der berechtigten Person auch weitere vier Begleitpersonen.

Eine Nutzung des Passes ohne Kinder ist nicht möglich. Im Landesfamilienpass sind die „Berechtigte Person“ mit Anschrift, sowie weitere „Begleitpersonen“ und die Kinder mit Namen und Geburtsjahr einzutragen. Bei Änderungen ist ein neuer Landesfamilienpass zu beantragen und ggf. auszustellen.

Wenn von der neuen Möglichkeit, weitere Begleitpersonen einzutragen, kein Gebrauch gemacht werden soll, braucht kein neuer Pass ausgestellt zu werden. Der neue Pass ist hingegen beim Eintrag weiterer Begleitpersonen neu auszustellen.

Die im Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 24. November 2017 (Az: 21-5045. 3-001/3) festgelegten Voraussetzungen für den Bezug des Landesfamilienpasses gelten unverändert fort.

Bei Verlust darf ein neuer Pass ausgestellt werden, aber keine weitere Gutscheinkarte ausgegeben werden, da diese ein bargeldwerter Vorteil ist.